

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.03.2014 die nachfolgende „Richtlinie zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements“ beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielstellung
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Gegenstand der Förderung
- § 4 Voraussetzungen der Förderung

Engagement-Botschafter und -Beirat

- § 5 Engagement-Botschafter
- § 6 Engagement-Beirat

Schlussbestimmungen

- § 7 Änderung der Richtlinie
- § 8 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielstellung

Die Stadt Halle (Saale) fördert bürgerschaftliches Engagement mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

§ 2 Begriffsbestimmung

Bürgerschaftliches Engagement betrifft kurz- oder langfristige Tätigkeiten, die von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) unentgeltlich, freiwillig, gemeinwohlorientiert und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet sind.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) fördert, entwickelt, unterstützt und würdigt bürgerschaftliches Engagement.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) bietet verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements.

§ 4 Voraussetzungen der Förderung

Das Engagement muss gemeinnützige Ziele verfolgen und unentgeltlich erbracht werden. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ist dabei zu gewährleisten. Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt, soweit die steuerrechtlichen Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der für das einzelne Jahr jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden. Ein Auslagenersatz für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwendungen gilt nicht als Entgelt, sofern die lohnsteuerrechtlichen Beträge nicht überschritten werden. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich nach den §§ 51 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Engagement-Botschafter und -Beirat

§ 5 Engagement-Botschafter

Die Stadt Halle (Saale) kann eine „Engagement-Botschafterin des Jahres“ oder einen „Engagement-Botschafter des Jahres“ ernennen, wenn diese bzw. dieser das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner besonders gefördert hat. Die Entscheidung trifft der Stadtrat.

§ 6 Engagement-Beirat

- (1) Der Stadtrat beruft auf Grundlage des § 74 a Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt für die Dauer von zwei Jahren einen Engagement-Beirat, in dem bis zu 15 Mitglieder tätig sind. Die „Engagement-Botschafterin des Jahres“ bzw. der „Engagement-Botschafter des Jahres“ ist Mitglied des Beirates.
- (2) Der Engagement-Beirat erarbeitet Handlungsempfehlungen zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und entwickelt Vorschläge zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Engagement-Förderung in der Stadt.
- (3) Der Engagement-Beirat gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten.
- (4) Der Beirat berichtet jährlich dem Stadtrat über seine Aktivitäten.

Schlussbestimmungen

§ 7 Änderung der Richtlinie

Der Stadtrat beschließt im Benehmen mit dem Engagement-Beirat Änderungen der Richtlinie.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.